

Rs. C-137/09 (Josemans; „Coffeeshop“), Urteil des Gerichtshofs vom 16.12.2010 – Slg. 2010, S. I-13019.

Vorbemerkungen:

Der EuGH beschäftigt sich in der vorliegenden Entscheidung mit der Frage, ob das Unionsrecht einer Regelung entgegensteht, die nicht in den Niederlanden ansässigen Personen den Zugang zu Coffeeshops verbietet. Dabei untersucht der EuGH einzeln den Verkauf von Cannabis und den von alkoholfreien Getränken oder Esswaren in Coffeeshops. Obwohl der Geltungsbereich der Grundfreiheiten nach ständiger Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich weit auszulegen ist, steht nach Auffassung des EuGH außer Zweifel, dass der Verkauf von Cannabis – trotz Toleranzpolitik der Niederlande – nicht vom Geltungsbereich der Grundfreiheiten erfasst ist, es sei denn, es handelt sich um den streng überwachten Handel, der der Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke dient. Zur Begründung beruft sich der Gerichtshof zunächst auf seine Vorjudikatur (Rs. Horvath, 50/80, Slg. 1981, S. 385 und Rs. Happy Family, 289/86, Slg. 1988, S. 3655), aus der er herleitet, dass die Schädlichkeit von Betäubungsmitteln allgemein anerkannt ist und somit ihr Inverkehrbringen in allen Mitgliedstaaten verboten sei. Ein weiteres Argument gegen die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf den Verkauf von Cannabis sieht der Gerichtshof in völkerrechtlichen Übereinkünften sowie in dem Rahmenbeschluss 2004/757, in dem sich die EU ausdrücklich zur Bekämpfung des Drogenhandels bekennt. Hinsichtlich des Verkaufs von alkoholfreien Getränken und Esswaren stellt der EuGH klar, dass dieser primär unter dem Aspekt der Dienstleistungsfreiheit – und nicht der Warenverkehrsfreiheit – zu sehen ist, denn es handelt sich um eine Bewirtungstätigkeit, die durch ein Bündel von Elementen und Handlungen gekennzeichnet ist, bei denen die Dienstleistungen gegenüber der Lieferung des Gegenstands selbst überwiegen. Der Gerichtshof bemüht hier die Schwerpunkttheorie, die von ihm zur Abgrenzung von Grundfreiheiten entwickelt wurde. Der EuGH sieht in dem Ziel der Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Gesundheit der Bürger stehen, einen berechtigten Grund, der eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen kann. Zudem bejaht der Gerichtshof sowohl die Geeignetheit als auch die Erforderlichkeit der Maßnahme. Somit sieht der EuGH das absolute Zugangsverbot zu Coffeeshops für Gebietsfremde als gerechtfertigt sowie verhältnismäßig und daher als mit dem Unionsrecht vereinbar an.

Sachverhalt:

Der Besitz „weicher“ Drogen zum persönlichen Gebrauch ist in den Niederlanden straffrei. Ihr Verkauf in Coffeeshops wird von den Behörden unter bestimmten Voraussetzungen geduldet, obwohl er gesetzlich verboten ist. Um den Drogentourismus einzuschränken oder sogar zu unterbinden, hat der Gemeinderat von Maastricht den Inhabern von Coffeeshops verboten, Personen, die ihren tatsächlichen Wohnsitz nicht in den Niederlanden haben, den Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Nachdem in dem Coffeeshop „Easy

Going“ von Herrn Josemans zweimal festgestellt worden war, dass nicht in den Niederlanden ansässigen Personen der Zutritt gestattet worden war, erklärte der Bürgermeister von Maastricht diese Einrichtung für vorübergehend geschlossen. Herr Josemans legte Widerspruch gegen den Bescheid ein. Nach seiner Ansicht enthält die fragliche Regelung eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von EU-Bürgern. Insbesondere werde den nicht in den Niederlanden wohnhaften Personen unter Verstoß gegen das Unionsrecht die Möglichkeit versagt, in Coffeeshops legale Erzeugnisse, d. h. alkoholfreie Getränke und Esswaren, zu erwerben. Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen möchte das vorlegende Gericht wissen, ob das Unionsrecht dieser kommunalen Regelung entgegensteht, die es verbietet, nicht in den Niederlande ansässigen Personen den Zutritt zu Coffeeshops in der betreffenden Gemeinde zu gestatten.

Aus den Entscheidungsgründen:

[34] Mit der ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob sich der Inhaber eines Coffeeshops im Rahmen seiner Tätigkeit, die zum einen im Verkauf von Betäubungsmitteln, der nicht unter den von den zuständigen Stellen streng überwachten Handel zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke fällt, und zum anderen im Verkauf von alkoholfreien Getränken und von Esswaren besteht, auf die Art. 29 EG, 49 EG und/oder 12 EG, Letzterer in Verbindung mit Art. 18 EG, berufen kann, um sich gegen eine kommunale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche zu wehren.

[35] Was den Verkauf von Cannabis betrifft, vertritt Herr Josemans die Auffassung, dass diese Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle und dass die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verstoße. Der Burgemeester van Maastricht sowie die niederländische, die belgische, die deutsche und die französische Regierung sind dagegen der Ansicht, die fragliche Tätigkeit falle wegen des Verbots des Verkaufs von Betäubungsmitteln weder unter die Verkehrsfreiheiten noch unter das Diskriminierungsverbot. Die Europäische Kommission meint, um über das Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden, sei es nicht erforderlich, sich zum Verkauf von Cannabis zu äußern.

[36] Da die Schädlichkeit von Betäubungsmitteln, einschließlich derjenigen auf Hanfbasis, allgemein anerkannt ist, ist ihr Inverkehrbringen in allen Mitgliedstaaten verboten; lediglich ein streng überwachter Handel, der der Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke dient, ist davon ausgenommen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Februar 1981, Horvath, 50/80, Slg. 1981, [385](#), Randnr. 10, vom 26. Oktober 1982, Wolf, 221/81, Slg. 1982, [3681](#), Randnr. 8, vom 26. Oktober 1982, Einberger, 240/81, Slg. 1982, [3699](#), Randnr. 8, vom 28. Februar 1984, Einberger, 294/82, Slg. 1984, [1177](#), Randnr. 15, vom 5. Juli 1988, Mol,

269/86, Slg. 1988, [3627](#), Randnr. 15, und Vereniging Happy Family Rustenburgerstraat, Randnr. 17).

[37] Diese Rechtslage steht im Einklang mit verschiedenen völkerrechtlichen Übereinkünften, an denen die Mitgliedstaaten mitgewirkt haben oder denen sie beigetreten sind, wie etwa dem am 30. März 1961 in New York geschlossenen Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (Recueil des traités des Nations unies, Bd. 520, Nr. 7515, im Folgenden: Einheits-Übereinkommen) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe, abgeschlossen am 21. Februar 1971 in Wien (Recueil des traités des Nations unies, Bd. 1019, Nr. 14956). Die in diesen Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen wurden später durch das am 20. Dezember 1988 in Wien geschlossene Übereinkommen, dem alle Mitgliedstaaten und die Union als Vertragsparteien angehören, verstärkt und ergänzt. Zu den Substanzen und Erzeugnissen, die von diesen Übereinkommen erfasst werden, gehört auch Cannabis.

(...)

[41] Daraus folgt, dass Betäubungsmittel außerhalb des von den zuständigen Stellen streng überwachten Handels zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke bereits ihrem Wesen nach unter ein Einfuhr- und Verkehrsverbot fallen (vgl. in diesem Sinne Urteile Wolf, Randnr. 10, vom 26. Oktober 1982, Einberger, Randnr. 10, vom 28. Februar 1984, Einberger, Randnr. 15, Mol, Randnrn. 15 und 18, Vereniging Happy Family Rustenburgerstraat, Randnrn. 17 und 20, und Coffeeshop „Siberië“, Randnr. 14). Der Umstand, dass der eine oder andere Mitgliedstaat ein Betäubungsmittel als weiche Droge einstuft, vermag daran nichts zu ändern (vgl. in diesem Sinne Urteil Vereniging Happy Family Rustenburgerstraat, Randnr. 25).

[42] Da die Einführung von Betäubungsmitteln außerhalb eines solchen streng überwachten Handels in den Wirtschafts- und Handelsverkehr der Union verboten ist, kann sich der Inhaber eines Coffeeshops hinsichtlich des Verkaufs von Cannabis nicht auf die Verkehrsfreiheiten oder das Diskriminierungsverbot berufen, um sich gegen eine kommunale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche zu wehren.

(...)

[47] Daher ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung in Bezug auf den Verkauf von alkoholfreien Getränken und von Esswaren die Ausübung der in den Art. 29 EG und 49 EG geregelten Verkehrsfreiheiten beeinträchtigen

oder gegen das Verbot der Diskriminierung „aus Gründen der Staatsangehörigkeit“ im Sinne des Art. 12 EG in Verbindung mit Art. 18 EG verstoßen kann.

[48] Bei der Prüfung, ob eine derartige Tätigkeit unter den freien Warenverkehr oder unter die Dienstleistungsfreiheit fällt, ist zu beachten, dass der Begriff „Einrichtung“ in Art. 2.3.1.1 Abs. 1 Buchst. a Nr. 3 APV definiert ist als ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Raum, in dem gewerbsmäßig mittels eines Automaten oder in anderer Weise Esswaren und/oder alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

[49] Somit stellt der Verkauf von alkoholfreien Getränken und von Esswaren in Coffeeshops, wie der Generalanwalt in Nr. 76 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, eine Bewirtungstätigkeit dar, die durch ein Bündel von Elementen und Handlungen gekennzeichnet ist, bei denen die Dienstleistungen gegenüber der Lieferung des Gegenstands selbst überwiegen (vgl. entsprechend Urteil vom 10. März 2005, Hermann, C-491/03, Slg. 2005, I-[2025](#), Randnr. 27).

[50] Da der Gesichtspunkt des freien Warenverkehrs gegenüber dem der Dienstleistungsfreiheit völlig zweitrangig ist und mit ihm zusammenhängt, prüft der Gerichtshof die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung nur im Hinblick auf die letztgenannte Grundfreiheit (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. März 1994, Schindler, C-275/92, Slg. 1994, I-[1039](#), Randnr. 22, vom 25. März 2004, Karner, C-71/02, Slg. 2004, I-[3025](#), Randnr. 46, vom 14. Oktober 2004, Omega, C-36/02, Slg. 2004, I-[9609](#), Randnr. 26, vom 3. Oktober 2006, Fidium Finanz, C-452/04, Slg. 2006, I-[9521](#), Randnr. 34, und vom 1. Juli 2010, Dijkman und Dijkman-Laveleije, C-233/09, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 33).

(...)

[54] Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass sich der Inhaber eines Coffeeshops im Rahmen seiner Tätigkeit des Verkaufs von Betäubungsmitteln, die nicht unter den von den zuständigen Stellen streng überwachten Handel zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke fällt, nicht auf die Art. 12 EG, 18 EG, 29 EG oder 49 EG berufen kann, um sich gegen eine kommunale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zu wehren, die es verbietet, nicht in den Niederlanden ansässigen Personen den Zutritt zu derartigen Einrichtungen zu gestatten. Hinsichtlich des Verkaufs von alkoholfreien Getränken und von Esswaren in diesen Einrichtungen kann er sich mit Erfolg auf die Art. 49 ff. EG berufen.

Zur zweiten Frage

[55] Die zweite Frage ist für den Fall gestellt worden, dass die Bestimmungen über den freien Warenverkehr oder die Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit auf das Ausgangsverfahren Anwendung finden. Bei ihr geht es darum, ob eine kommunale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende eine Beschränkung der Ausübung einer dieser Freiheiten darstellt, ob diese Maßnahme gegebenenfalls durch das Ziel der Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen gerechtfertigt sein kann und ob sie im Hinblick auf dieses Ziel verhältnismäßig ist.

[56] Angesichts der Antwort auf die erste Frage ist diese Frage allein im Hinblick auf die Art. 49 ff. EG zu beurteilen, wobei nur die Auswirkungen der fraglichen Regelung auf den Verkauf von alkoholfreien Getränken und von Esswaren in Coffeeshops zu prüfen sind.

(...)

[58] Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verbietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, der in Art. 49 EG besondere Ausprägung gefunden hat, nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen (vgl. insbesondere Urteile vom 5. Dezember 1989, Kommission/Italien, C-3/88, Slg. 1989, [4035](#), Randnr. 8, vom 16. Januar 2003, Kommission/Italien, C-388/01, Slg. 2003, I-[721](#), Randnr. 13, vom 30. Juni 2005, Tod's und Tod's France, C-28/04, Slg. 2005, I-[5781](#), Randnr. 19, und vom 7. Juli 2005, Kommission/Österreich, C-147/03, Slg. 2005, I-[5969](#), Randnr. 41).

[59] Dies gilt insbesondere für eine Maßnahme, die eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes trifft, denn es besteht die Gefahr, dass sie sich hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirkt, da die Gebietsfremden meist Ausländer sind (vgl. insbesondere Urteile vom 29. April 1999, Ciola, C-224/97, Slg. 1999, I-[2517](#), Randnr. 14, vom 16. Januar 2003, Kommission/Italien, Randnr. 14, vom 1. Oktober 2009, Gottwald, C-103/08, Slg. 2009, I-[9117](#), Randnr. 28, und vom 13. April 2010, Bressol u. a., C-73/08, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 45).

[60] Es ist jedoch zu prüfen, ob eine solche Beschränkung nicht durch legitime Interessen, die nach dem Unionsrecht anerkannt sind, objektiv gerechtfertigt sein kann.

(...)

[63] Im vorliegenden Fall steht fest, dass mit der im Ausgangsverfahren fraglichen Regelung die Belästigungen unterbunden werden sollen, die durch die große Zahl an Touristen verursacht

werden, die in den Coffeeshops in der Gemeinde Maastricht Cannabis kaufen oder konsumieren wollen. Nach den Informationen, die der Burgemeester van Maastricht in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat, ziehen die 14 Coffeeshops in Maastricht pro Tag etwa 10 000 und im Jahr etwas über 3,9 Millionen Besucher an, von denen 70% nicht in den Niederlanden wohnen.

[64] Der Burgemeester van Maastricht und die niederländische Regierung machen geltend, dass in Maastricht die mit dem Verkauf weicher Drogen verbundenen Probleme – wie etwa die verschiedenen Formen von Belästigungen und Kriminalität sowie die steigende Zahl illegaler Drogenverkaufsplätze – durch den Drogentourismus zugenommen hätten. Die belgische, die deutsche und die französische Regierung weisen auf die Störungen der öffentlichen Ordnung hin, die dieses Phänomen, mit dem auch die unerlaubte Ausfuhr von Cannabis einhergehe, in anderen Mitgliedstaaten als dem Königreich der Niederlande, insbesondere in den angrenzenden Staaten, verursache.

[65] Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen Teil der Drogenbekämpfung ist. Sie steht im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der Gesundheit der Bürger sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Unionsebene.

[66] In Anbetracht der von der Union und ihren Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen steht es außer Zweifel, dass die oben genannten Ziele ein berechtigtes Interesse darstellen, das eine Beschränkung der Pflichten, die sich aus dem Unionsrecht, sogar aus einer Grundfreiheit wie der Dienstleistungsfreiheit ergeben, grundsätzlich rechtfertigen kann.

(...)

[69] Jedoch können Maßnahmen, die die Dienstleistungsfreiheit beschränken, durch das Ziel der Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zu seiner Erreichung erforderlich ist (vgl. in diesem Sinne Urteile Omega, Randnr. 36, vom 11. Dezember 2007, International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union, C-438/05, Slg. 2007, I-[10779](#), Randnr. 75, und vom 14. Februar 2008, Dynamic Medien, C-244/06, Slg. 2008, I-[505](#), Randnr. 42).

[70] Eine beschränkende Maßnahme kann nur als geeignet angesehen werden, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. März 2009, Hartlauer, C-169/07, Slg. 2009, I-[1721](#), Randnr. 55, vom 19. Mai 2009,

Apothekerkammer des Saarlandes u. a., C-171/07 und C-172/07, Slg. 2009, I-[4171](#), Randnr. 42, und vom 8. September 2009, Liga Portuguesa de Futebol Profissional und Bwin International, C-42/07, Slg. 2009, I-[7633](#), Randnrn. 59 bis 61).

(...)

[74] Im vorliegenden Fall lässt sich nicht bestreiten, dass die Toleranzpolitik, die vom Königreich der Niederlande hinsichtlich des Verkaufs von Cannabis verfolgt wird, Personen, die in anderen Mitgliedstaaten wohnen, dazu verleitet, in die Niederlande, insbesondere in Gemeinden, in denen Coffeeshops geduldet werden, vor allem im grenznahen Gebiet, zu reisen, um Cannabis zu kaufen und zu konsumieren. Außerdem ergibt sich aus den Akten, dass ein Teil dieser Personen in diesen Einrichtungen Cannabis kauft, um es illegal in andere Mitgliedstaaten auszuführen.

[75] Unbestreitbar stellt ein Verbot wie im Ausgangsrechtsstreit, Gebietsfremden den Zutritt zu Coffeeshops zu gestatten, eine Maßnahme dar, die geeignet ist, den Drogentourismus in erheblicher Weise zu begrenzen und damit die durch ihn verursachten Probleme zu verringern.

[76] Dabei bedeutet der diskriminierende Charakter der im Ausgangsverfahren fraglichen Regelung für sich genommen nicht, dass diese Regelung das angestrebte Ziel in einer inkohärenten Art und Weise verfolgt. Zwar hat der Gerichtshof im Urteil Adoui und Cornuaille entschieden, dass sich ein Mitgliedstaat hinsichtlich des Verhaltens eines Ausländers nicht mit Erfolg auf Gründe der öffentlichen Ordnung berufen kann, wenn er gegenüber dem gleichen Verhalten seiner eigenen Staatsangehörigen keine repressiven oder anderen tatsächlichen und effektiven Maßnahmen ergreift. Das Ausgangsverfahren steht jedoch in einem anderen rechtlichen Kontext.

[77] Denn wie in Randnr. 36 des vorliegenden Urteils ausgeführt, ist der Handel mit Betäubungsmitteln in allen Mitgliedstaaten nach internationalem Recht und nach dem Unionsrecht verboten, sofern er nicht streng überwacht für die Verwendung zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken stattfindet. Dagegen ist das Verhalten, um das es in dem in der vorstehenden Randnummer angeführten Urteil ging – die Prostitution –, nicht durch internationales Recht oder Unionsrecht verboten. Es wird nämlich in einigen Mitgliedstaaten geduldet oder reglementiert (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. November 2001, Jany u. a., C-268/99, Slg. 2001, I-[8615](#), Randnr. 57).

[78] Es kann nicht als inkohärent angesehen werden, dass ein Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen ergreift, um einem starken Zustrom von Einwohnern anderer Mitgliedstaaten zu

begegnen, die von dem in diesem Staat geduldeten Handel mit Erzeugnissen profitieren wollen, die aufgrund ihrer Art in allen Mitgliedstaaten unter ein Verkaufsverbot fallen.

[79] Was die Reichweite einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden angeht, so gilt diese Regelung nur für Einrichtungen, deren Haupttätigkeit im Verkauf von Cannabis besteht. Sie hindert eine nicht in den Niederlanden wohnhafte Person keineswegs daran, in anderen Bewirtungsbetrieben in Maastricht alkoholfreie Getränke und Esswaren zu konsumieren. Der niederländischen Regierung zufolge beläuft sich die Zahl derartiger Betriebe auf über 500.

[80] Hinsichtlich der Möglichkeit, Maßnahmen zu erlassen, die die Dienstleistungsfreiheit weniger einschränken, ergibt sich aus den Akten, dass in den Gemeinden, die eine Politik der Toleranz gegenüber Coffeeshops verfolgen, verschiedene Maßnahmen gegen den Drogentourismus und die damit einhergehenden Belästigungen getroffen wurden, wie etwa die Begrenzung der Zahl der Coffeeshops oder ihrer Öffnungszeiten, die Einführung eines Systems von Karten, mit denen die Kunden Zutritt zu den Coffeeshops erhalten können, oder die Herabsetzung der Cannabismenge, die pro Person gekauft werden darf. Nach Aussage des Burgemeester van Maastricht und der niederländischen Regierung haben sich diese Maßnahmen jedoch im Hinblick auf das angestrebte Ziel als ungenügend und ineffizient erwiesen.

[81] Was konkret die Möglichkeit betrifft, Gebietsfremden den Zutritt zu Coffeeshops zu gestatten, den Verkauf von Cannabis an diese jedoch zu verbieten, so ist es nicht einfach, genau zu kontrollieren und zu überwachen, dass Cannabis weder an Gebietsfremde abgegeben noch von ihnen konsumiert wird. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass eine solche Regelung den unerlaubten Handel mit Cannabis oder seinen Weiterverkauf durch Gebietsansässige an Gebietsfremde in den Coffeeshops fördern würde.

[82] Den Mitgliedstaaten kann aber nicht die Möglichkeit abgesprochen werden, das Ziel der Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen durch die Einführung allgemeiner Vorschriften zu verfolgen, die von den zuständigen Behörden einfach gehandhabt und kontrolliert werden können (vgl. entsprechend Urteile vom 10. Februar 2009, Kommission/Italien, C-110/05, Slg. 2009, I-519, Randnr. 67, und vom 4. Juni 2009, Mickelsson und Roos, C-142/05, Slg. 2009, I-4273, Randnr. 36). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten nichts, was dafür sprechen könnte, dass das angestrebte Ziel durch eine Regelung, die Gebietsfremden den Zutritt zu Coffeeshops gestattet, den Verkauf von Cannabis

an diese jedoch verbietet, in dem gleichen Maße wie durch die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung erreicht werden könnte.

[83] Daher ist festzustellen, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende geeignet ist, die Verwirklichung des Ziels der Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

[84] Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 49 EG dahin auszulegen ist, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende eine Beschränkung der im EG-Vertrag verankerten Dienstleistungsfreiheit darstellt. Diese Beschränkung ist jedoch durch das Ziel der Bekämpfung des Drogentourismus und der damit einhergehenden Belästigungen gerechtfertigt.